

**6. Satzung**  
vom 14. Dezember 2011  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
(Wasserversorgungssatzung - WVS vom 20.11.1997)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei  

Wasserzählern	Q <sub>n</sub> 2,5 m <sup>3</sup> / Q <sub>max</sub> 5 m <sup>3</sup>	2,00 € pro Monat = 24,00 € /Jahr
Wasserzählern	Q <sub>n</sub> 6 m <sup>3</sup> / Q <sub>max</sub> 12 m <sup>3</sup>	2,25 € pro Monat = 27,00 € /Jahr
Wasserzählern	Q <sub>n</sub> 10 m <sup>3</sup> / Q <sub>max</sub> 20 m <sup>3</sup>	2,50 € pro Monat = 30,00 € /Jahr
Wasserzählern	Q <sub>n</sub> 25 m <sup>3</sup> / Q <sub>max</sub> 50 m <sup>3</sup>	10,00 € pro Monat = 120,00 € /Jahr

 Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern (Standrohre für Netzentnahmen) entfällt die Grundgebühr."
- 2.) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 2,50 €."
- 3.) § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Wird ein Überbrückungszähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (Standrohrzähler) verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 2,50 €."
- 4.) § 42 Abs. 3 enthält folgende Fassung:  
"Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 5,00 €."
- 5.) § 44 Abs. 1 enthält folgende Fassung:  
"Wird vor Einbau einer Wasseruhr aus dem Versorgungsnetz Wasser entnommen (bisher Bauwasserzins) ist dies durch eine Zählleinrichtung an einem Entnahmerohr zu messen. Diese Einrichtung wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. "
- 6.) § 44 Abs. 2 entfällt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Neubulach, den 15. Dezember 2011

Beuerle  
Bürgermeister

